



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur verbindlichen Anmeldung - Schulvertrag -

§ 1 Anmeldung und Aufnahme

Durch die Unterschrift der verbindlichen Anmeldung wird zwischen der Schülerin / dem Schüler und dem Schulträger ein Schulvertrag geschlossen. Inhalt des Schulvertrages ist die Beschulung im Berufskolleg gemäß Anlage A der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK).

Die Parteien schließen einen Schulvertrag zur Ausbildung im Bildungsgang

Bezeichnung des Bildungsgangs

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufskollegs (APO-BK) und die Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden vollumfänglich Anwendung auf den Bildungsgang.

Eine Teilnahme an der Ausbildung ist nur möglich, wenn das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist. Bei Schülerinnen/Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zusätzlich die Unterschrift der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Eintritt der Volljährigkeit während der Dauer des Vertrags hat auf dessen Bestand keinen Einfluss. Mit Eingang der unterschriebenen Anmeldebestätigung kommt der Schulvertrag zustande. Mit der Anmeldung bestätigt die/der Unterzeichnende bzw. ihr(e)/sein(e) Erziehungsberechtigte(r) außerdem, dass sie/er die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

§ 2 Pflichten der Schülerin / des Schülers

- (1) Die regelmäßige Teilnahme an sämtlichen Unterrichtsveranstaltungen ist für die Schülerin / den Schüler verbindlich.
- (2) Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich, sich auf den Unterricht vorzubereiten, im Unterricht mitzuarbeiten, die im Rahmen der Ausbildung gestellten Aufgaben sorgfältig auszuführen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.



- (3) Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung und sämtlicher weiterer Festlegungen, die im Interesse eines ordnungsgemäßen Unterrichts und Schullebens erfolgen und über die sie/er offenkundig belehrt wird. Die Schülerin / der Schüler erhält bei Vertragsschluss eine Hausordnung zur Kenntnisnahme.
- (4) Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich, die Einrichtungen des Berufskollegs pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm von dem Schulträger im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- (5) Im Übrigen gilt im Rahmen des Schulverhältnisses das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere § 47 und § 54 SchulG.
- (6) Gravierende Verstöße gegen die oben angegebenen Pflichten können zu einer Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund führen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten halten die Schülerin / den Schüler zur Einhaltung ihrer/ seiner Verpflichtungen an. Auch nach Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin / des Schülers behält sich der Schulträger vor, die Erziehungsberechtigten zu jeder Zeit über Leistungsentwicklung, Fehlzeiten, Verhalten und Pflichtverletzungen der Schülerin / des Schülers zu informieren.

§ 3 Lernmittel

Das Wirtschaftskolleg Bochum ist eine private Bildungseinrichtung. Die der Ausbildung zugrunde liegenden Bildungsgänge werden seitens des Schulträgers als Ersatzschule durchgeführt. Von den Schülerinnen und Schülern ist der Eigenanteil für die Lehrmittelkosten gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des Schulrechts des Landes Nordrhein-Westfalen zu entrichten.

§ 4 Haftung

- (1) Auf dem direkten Weg vom und zum Ort des Unterrichts sowie während der Unterrichtszeit ist die Schülerin/ der Schüler unfallversichert.
- (2) Der Schulträger haftet nicht bei Verlust oder Diebstahl von Gegenständen, die von der Schülerin/ von dem Schüler zur Ausbildung mitgebracht wurden.



§ 5 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Ein Rücktritt vom Vertrag kann nur schriftlich erklärt werden (Wirksamkeitserfordernis).
- (2) Jeder Vertragspartner kann innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Abwicklung der Fort- und Weiterbildung automatisiert be- und verarbeitet. Darüber hinaus kann der Schulträger personenbezogene Daten, soweit dem nicht schriftlich widersprochen wird, zur späteren Information verwenden. Fördernden Stellen wird Auskunft über die von ihnen geförderten Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer Teilnahme an der Ausbildung erteilt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sofern eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sowie Lücken dieses Vertrages sollen in der Weise ersetzt werden, dass der mit der betreffenden Bestimmung angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Beteiligten sind verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.